Staatsanzeiger
eServices
EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

akdb
Kommunalforum

Digitale Verwaltung – innovativ und bürgernah

03.11.2014 · München · MVG-Museum

"eVergabe - welche elektronischen Anforderungen stellen die neuen europäischen Vergaberichtlinien an öffentliche Auftraggeber in Zukunft?"

– Referentin:

Gerhild Jenike
Staatsanzeiger eServices
Dipl.-Ing. f. Bauwesen Dipl.-Pädagogin

– Mediapartner:

1. Terminliste der elektronischen Anforderungen

Etappen	Zentrale Beschaffungsstellen	Übrige Vergabestellen
Erste Etappe Elektronische Übermittlung der Bekanntmachung	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)
Zweite Etappe Elektronische Auftragsunterlagen	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)
Dritte bis Fünfte Etappe Bewerberkommunikation, Angebotsabgabe bis zur Bieterkommunikation	36 Monate nach Inkrafttreten (18. April 2017)	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Okt. 2018)
Besonderheiten Elektronische Auktion, dynamisches Beschaffungs-system, elektronischer Katalog	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)
Einheitliche elektronische Europäische Eigenerklärung	48 Monate nach Inkrafttreten (18. April 2018)	48 Monate nach Inkrafttreten (18. April 2018)
Zugriff öffentlicher Auftraggeber auf das Online-Dokumentenarchiv e-Certis	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Okt. 2018)	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Okt. 2018)
Nutzung einer evtl. nationalen Datenbank für die Hinterlegung von Eignungsnachweisen für Auftraggeber anderer Mitgliedsstaaten	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Okt. 2018)	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Okt. 2018)

2. Begriffsbestimmungen

Eine ***„zentrale Beschaffungsstelle“*** als ein *„öffentlichen Auftraggeber“* beschafft bedarfsdeckend für *„Dritte“*, d.h. für andere öffentliche Auftraggeber als eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Definition des ***„öffentlichen Auftraggebers“*** bezieht sich nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) §98 auf Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände.

Die Richtlinie räumt den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, zu regeln, dass öffentliche Auftraggeber Lieferungen und/oder Dienstleistungen von *„Zentralen Beschaffungsstellen“* erwerben dürfen, die zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbieten.

3. Teilprozesse der klassischen Vergabeverfahren mit einer Kommunikation „nach außen“

Teil 1) Bekanntmachung

Die EU-Bekanntmachung ist im Amtsblatt der EU (www.simap.europa.eu) zu veröffentlichen.

Teil 2) Bereitstellung Vergabeunterlagen

Die Vergabe- bzw. Teilnahmeunterlagen sind an Bewerber zu übermitteln oder diesen bereitzustellen, die ihr Interesse an der Ausschreibung bekunden.

Teil 3) Bewerberkommunikation

Bei vielen Vergabeverfahren ergeben sich Bewerberanfragen, die von Seiten der Vergabestellen (diskriminierungsfrei) beantwortet werden müssen. Damit im Zusammenhang auch das Nachreichen der Vergabe- bzw. Teilnahmeunterlagen (Formulare, Pläne etc.) an die Bewerber.

Teil 4) Angebotsabgabe

Ist der zentrale Kommunikationsschritt im Vergabeprozess.

Teil 5) Bieterkommunikation

Sowohl im Rahmen der Prüfung und Wertung als auch nach der Angebotswertung ergeben sich Kommunikationsbedürfnisse zwischen Vergabestelle und Bieter, seien es Aufklärungsfragen der Vergabestelle an die Bieter oder die Nachforderung von Nachweisen bis hin zur Übermittlung der Mitteilungen nach § 101a GWB, Zusage- oder Absagemitteilungen wie z.B. die Benachrichtigung über nicht berücksichtigte Angebote und natürlich die Übersendung des Zuschlags.

4. Auswirkung auf die Arbeit der Vergabestellen/ Beschaffungsstellen durch die einzelnen Etappen der EU- Richtlinie bei den klassischen Vergabeverfahren

Erste Etappe (Anwendung ab 18. April 2016)

Elektronische Übermittlung einer EU-weiten Bekanntmachung

Keine Möglichkeit mehr die Bekanntmachung per Fax oder per Mail (pdf-Datei) an SIMAP zu übermitteln

Vorschrift: Erfassung der BEK nur noch bei SIMAP oder die Übermittlung durch „zertifizierte TED eSender“ (OJS- Sender)

Auszug aus der Liste der einsatzfähigen TED eSender

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH	DE	Formulare: 1-3, 14
RIB Deutschland GmbH	DE	Formulare: 1-3
COSINEX GmbH	DE, AT	Formulare: 1-3, 16-18
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V	DE	Formulare: 2, 3, 5, 6, 12, 13
Healy- Hudson	DE, EN, IT	Formulare: 1-6, 14

Die vollständige Liste für alle EU-Länder ist einsehbar unter:

http://simap.europa.eu/ojs_esenders/list_of_ojs_esenders/index_de.htm

Zweite Etappe (Anwendung ab 18. April 2016)

Elektronische Auftragsunterlagen

Hier bezieht sich die EU-Vorgabe auf die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen als Auftragsunterlagen!

Vorschrift: die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen wird zwingend vorgeschrieben

Es wird gefordert, dass die öffentlichen Auftraggeber ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder dem Tag der Aufforderung zur Interessensbestätigung **unentgeltlich** einen **uneingeschränkten** und **vollständigen direkten Zugang** anhand elektronischer Mittel zu diesen Auftragsunterlagen bieten müssen.

Aus aktueller Sicht dürfte eine Registrierung zur Identifizierung der Bewerber vor Zugriff auf die Auftragsunterlagen gleichwohl weiterhin notwendig sein, um die Bewerber z.B. bei Änderungen an den Vergabeunterlagen sowie bei Bewerberfragen informieren zu können.

Das heißt, dass zukünftig jede Vergabestelle bei EU-weiten Ausschreibungen verpflichtet wird, alle Auftragsunterlagen auf einem entsprechenden Internetportal zum Download zur Verfügung zu stellen.

Dritte bis fünfte Etappe (Anwendung ab 18. Okt. 2018 für Vergabestellen)

Nutzung elektronischer Elemente/ elektronische Kommunikation und Informationsübermittlung

Vorschrift: die Bewerberkommunikation, Angebotsabgabe bis zur Bieterkommunikation

Hier sind folgende Punkte zu realisieren:

- die elektronische Angebotsabgabe (eVergabe) für EU-weite Ausschreibungen wird zwingend vorgeschrieben
- die Bewerberanfragen müssen der Vergabestelle elektronisch übermittelt werden können
- die Beantwortung von Bewerberanfragen, Änderungen von Vergabeunterlagen bzw. Nachforderungen sind nur noch elektronisch nachweisbar von den Vergabestellen durchzuführen
- ebenso die Versendung von Zu- und Absageschreiben, die Auftragserteilung mit Auftrags- LV

Fragestellungen:

- Wird hier ein EU-einheitlicher Datenstandard notwendig?
- Werden zur elektronischen Kommunikation und Informationsübermittlung nur zertifizierte Datenbanken zugelassen oder kann die Vergabestelle das über Ihre Homepage realisieren? (Geheimhaltung?!?)
- Wird es neue Vorschriften für die Verschlüsselung der Angebote, für die Signatur und die elektronische Übermittlung des Angebotes geben?

Besonderheiten

Elektronische Auktion, dynamisches Beschaffungssystem, elektronischer Katalog
(Anwendung ab 18. April 2016 für Vergabestellen)

Einheitliche elektronische Europäische Eigenerklärung
(Anwendung ab 18. April 2018 für Vergabestellen)

Analog unseres Formblattes 124 (VHB) wird es eine elektronische Europäische Eigenerklärung geben.

Verpflichtender Zugriff öffentlicher Auftraggeber auf das Online-Dokumentenarchiv e-Certis
(Anwendung ab 18. Okt. 2018 für Vergabestellen)

e-Certis

Europäische Unternehmen, die bei einer Ausschreibung im Ausland ein Angebot einreichen möchten, oder öffentliche Auftraggeber, die ein ausländisches Angebot prüfen müssen, können mit Hilfe von e-Certis besser verstehen, welche Informationen verlangt bzw. übermittelt werden. Bei diesen Unterlagen handelt es sich beispielsweise um Belege für die Erfüllung von Steuer- und Sozialversicherungspflichten oder Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Dadurch können u. a. solche Dokumente und ihre jeweilige lokale Entsprechung ermittelt werden.

Der Link zu e-Certis:

http://ec.europa.eu/markt/ecertis/login.do?selectedLanguage=de

Nutzbarkeit einer eventuell vorhandenen nationalen Datenbank für die Hinterlegung von Eignungsnachweisen von Unternehmen zum Abruf von Auftraggebern, auch anderer EU-Mitgliedsstaaten
(Anwendung ab 18. Okt. 2018 für Vergabestellen)

Wir haben in Deutschland die PQ- Datenbank – Präqualifikation für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe

PQ VOB

Die EU fordert den gebührenfreien Zugang für öffentliche Auftraggeber zu nationalen Datenbanken über Eignungsnachweise von Unternehmen (z.B. eine virtuelle Unternehmensakte)

Fazit:

In welchem Zeitraum wird Deutschland diese EU- Richtlinie umsetzen?

Wir haben zwei bis vier Jahre Zeit!

Haben Sie Fragen?
Rufen Sie uns an:
089 / 290 142-25 od. -26

Wir lassen Sie nicht im Regen stehen!

Besuchen Sie uns hier in der Ausstellung am Stand: